Zeitschrift: Gesnerus : Swiss Journal of the history of medicine and sciences

Herausgeber: Swiss Society of the History of Medicine and Sciences

Band: 10 (1953)

Heft: 1-2

Artikel: Ein Vorprojekt zum Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung aus den Jahren 1887/89

Autor: Fueter, Eduard

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-520606

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ein Vorprojekt zum Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung aus den Jahren 1887/89*

Von Eduard Fueter, Wädenswil-Zürich

Die glückliche Gründung des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf Initiative von Professor A. von Muralt und durch einmütige Unterstützung von Hochschulen, wissenschaftlichen Gesellschaften, Bundesbehörden und Volk mag den Blick auf jene Vorstufen lenken, die der Verwirklichung vorangingen. Als wichtigster Plan des 19. Jahrhunderts darf ein Projekt aus den Jahren 1887/89 gelten, das näher zu beleuchten der Verfasser vom Jubilaren, Professor Hans Fischer, dem dieser Aufsatz gewidmet ist, ermuntert wurde.

Als der schweizerische Bundesstaat begründet wurde, sah Artikel 22 der Bundesverfassung von 1848 die Befugnis vor, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten[1]. Die erstere sollte eine Pflanzstätte für nationale Erziehung und für großzügige wissenschaftliche Bildung sein, im Range einer mittelgroßen deutschen Hochschule, wie Göttingen oder Tübingen. Die Bestimmung von Artikel 22 war wohl der erste «Kulturartikel» der Bundesverfassung. Er sollte Zeugnis ablegen vom idealen Willen der Schöpfer des Bundesstaates, «ihrem Werke einen geistigen Mittelpunkt zu schaffen»[2].

Als aus föderalistischen und konfessionellen Gründen[3] der Plan einer eidgenössischen Universität scheiterte und einzig das Polytechnikum 1855 errichtet wurde, lebte die Idee einer eidgenössischen Universität weiter, nicht zumindest, weil eine hinreichende Unterstützung der Wissenschaft oder neuer Lehrstühle an den Universitäten ungeklärt blieb[4]. Zwar begann der Bund seit 1860 Subventionen an die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft und seit 1861 an die Allgemeine Geschichtforschende Gesellschaft auszurichten – nach damaliger Auffassung gestützt auf Artikel 2 (Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt) oder auf Artikel 21 (Errichtung öffentlicher Werke) oder aus freiem Ermessen[5] –, aber den kantonalen Hochschulen erwuchs daraus keine Stärkung ihrer Mittel für ihre akademische und wissenschaftliche Tätigkeit. Im Jahre 1863 wurde daher der

* Zusammenfassung eines an der Jahresversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften Ende September 1952 gehaltenen Vortrages.

Plan einer eidgenössischen Universität erneut erwogen, und Basel arbeitete einen Ratschlag aus, in dem es sich, sollte es zu einer solchen Gründung kommen, energisch um den Sitz bewarb[6], vor allem auch im Bestreben, die eigene Universität nicht verkümmern zu lassen[7].

Dieser Vorstoß führte so wenig wie andere zu einem greifbaren Ergebnis. Aber 1874 wurde der «Hochschulartikel» von 1848 erweitert. Der Bund erhielt das Recht, «außer der bestehenden polytechnischen Schule, eine Universität und *andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen*» (Art. 27, BV von 1874). Damit wurde erstmals eine Ermächtigung für Bundessubventionen an höhere Unterrichtsanstalten in die Bundesverfassung eingefügt. Dieser neuen Befugnis des Bundes, auch den kantonalen Universitäten Beiträge ausrichten zu können, schien aus zwei Gründen große Bedeutung zuzukommen. Einmal hatten sich die Bundeseinnahmen in ungeahnt günstiger Weise entwickelt[8]. In der Regel hatten die Schöpfer des Bundesstaates erwartet, daß der neue Staat über zu wenig Mittel verfüge trotz Zoll- und Pulverregal, da keinerlei direkte Bundessteuern eingeführt worden waren. Es wurde daher auch die Möglichkeit kantonaler Beiträge («Geldkontingente», Art. 39, BV 1848) vorgesehen. Zwischen 1850 und 1869 und seit 1871 schlossen die Bundesfinanzen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, jedoch mit Überschüssen ab, allerdings verbunden mit der Ausgabe von Staatsanleihen, vorwiegend für Wehrzwecke.

Zum andern hatten sich die Hochschulausgaben stark vermehrt. Vor allem der Ausbau der medizinischen und naturwissenschaftlichen Institute bzw. deren Neuerstellung verschlang immer größere Mittel, die, zum Teil aus politischen Gründen, als sehr drückend empfunden wurden[9]. Wie aus folgender Aufstellung erhellt, stiegen die Aufwendungen für die Universitäten ständig und in den Jahren mit größeren Neubauten sprunghaft an:

Anmerkungen zu den Tabellen auf Seite 61:

* Die Hochschulausgaben zwischen den verschiedenen Universitäten sind – wie heute – kaum vergleichbar, da sie nach verschiedenen Gesichtspunkten berechnet wurden.

** Neben strikten Sparmaßnahmen waren die Vorlesungsgebühren (mit Ausnahme der medizinischen Fakultät) verdoppelt worden. Dadurch gelang es die Nettoausgaben zu senken.

*** Die Aufwendungen der Universität Zürich wurden auf die Erziehungsdirektion und die Baudirektion verteilt. Im Jahre 1885 erfolgten die Neubauten für Physik und Physiologie.

Universität Basel * [10]

Im Jahr	Aufwendungen zugunsten der Universität durch Staat und Universitätsvermögen	Gesamtaufwendungen zugunsten der Universität
1878	Fr. 218 589	Fr. 254 048
1884	333 688	381 983
1887	238 721	295 802 [11]

Universität Bern * [11]

Im Jahr	Gesamte Staatsausgaben	Aufwendungen für die Universität
1880	Fr. 10 882 761	Fr. 368 505
1889	11 436 135	504 678
1894	12 640 335	627 377

Universität Genf * [12]

Im Jahr	Aufwendungen des Kantons für die Universität	Totalausgaben zugunsten der Universität
1878	Fr. 273 925	Fr. 443 559
1880	320 941	477 598
1887	288 000	417 041 **

Universität Zürich * [13]

Im Jahr	Aufwendungen der Erziehungsdirektion	Totalausgaben zugunsten der Universität
1878	Fr. 260 850	Fr. 281 350
1885	277 300	556 100 ***
1887	310 500	392 500

Diese finanziellen Opfer wurden um so stärker empfunden, weil auch das Volksschulwesen immer anspruchsvoller wurde. Im Kanton Basel-Stadt stiegen die Ausgaben für das Schulwesen z. B. zwischen 1878 und 1887 von 762000 Franken auf 1337000 Franken an. «Die Pflege und Hebung des Volksschulwesens steigert die kantonalen Ausgaben mit jedem Jahre und verkürzt dadurch die für die Zwecke des höheren wissenschaftlichen Unterrichts verfügbaren Mittel.»[14]

Daher ergriff der Basler Regierungsrat Dr. ZUTT als Vorsteher des Erziehungsdepartements im Spätherbst 1887 die Initiative, um den Bund einzuladen, von seiner in Artikel 27 BV erteilten Befugnis Gebrauch zu machen und die kantonalen Universitäten fortan aus Bundesmitteln zu unterstützen.

Im April 1888 kam die «Streitgenossenschaft» der Kantone Basel-Stadt, Bern, Genf, Neuenburg, Waadt und Zürich zustande, die an den Bundesrat das Ansuchen stellte, eine Unterstützung der kantonalen Hochschulen (Universität und Akademien) vorzusehen. Stipuliert wurde ein Gesamtbeitrag von maximal 400000 Franken und in diesem Sinne eine Eingabe gemacht. Am 20. Juli 1888 fand auf Einladung und unter Vorsitz von Bundesrat SCHENK als Vorsteher des Eigenössischen Departements des Innern eine Konferenz der beteiligten Erziehungsdirektoren statt, in der alle Probleme einläßlich erörtert wurden und der Erstinitiant ersucht wurde, die geäußerten Ansichten in einer Denkschrift zusammenzufassen, die Ende September 1888 vorlag[15].

Darin wurde zunächst an die Tatsache erinnert, wie die bundesrätliche Proklamation zum Revisionsentwurf von 1874 den Bund bestimmter als bisher ermächtigt habe, «die höheren geistigen Interessen näher wahrzunehmen und nach Möglichkeit zu fördern». Dann wurde auf die Nachteile einer eidgenössischen Universität[15] und die Vorteile mehrerer kleinerer, gut ausgebauter kantonaler oberster Bildungsanstalten verwiesen. Mit besonderem Nachdruck hob der Berichterstatter hervor, wie seit der Gründung des Bundesstaates die kantonalen Universitäten immer stärker zu Pflanzstätten der Bildung für *alle* Kantone geworden seien, und führte zum Beweis unwiderlegliche Zahlen an. «Man ersieht hieraus, daß unsere kantonalen Hochschulen wenn auch in kleinerem Maßstab diejenigen Aufgaben bereits erfüllen, welche der eigenössischen Universität zugedacht sind, nämlich die Angehörigen aller Kantone zu vereinigen und den allgemein-schweizerischen Interessen zu dienen.»[16] Aber die Opfer der Hochschulkantone sind zu groß geworden. «Eine kräftige eidgenössische Sub-

vention von 400000 Franken würde die Hochschulkantone in den Stand setzen, ihren Aufgaben besser nachzukommen als bisher. Es würde dadurch ermöglicht, manche empfindliche Lücke auszufüllen, ... überhaupt die Qualität und Leistungsfähigkeit unserer Hochschulen und ihre wissenschaftliche Bedeutung in der erfreulichsten Weise zu heben.»[17] Zur näheren Begründung folgten Vorschläge über den Verteilungsschlüssel und ein von den Erziehungsdirektionen aufgestellter Plan über die genaue Verwendung der Mittel. Mehrung der Stipendien, neue wissenschaftliche Institute und Hilfsmittel, Erhöhung von Besoldungen ausgezeichneter Hochschullehrer, vor allem als Forscher, standen im Vordergrund.

Die Veröffentlichung dieser Denkschrift entfachte eine lebhafte Diskussion. Die Erörterungen verliefen nach zwei Richtungen: der amtlichen, von den Behörden geführten, und den akademischen, die Hochschul- und wissenschaftlichen Kreise berührenden Auseinandersetzungen.

In den amtlichen und politischen Kreisen fand die Denkschrift keine sehr positive Aufnahme. Die Hoffnung, eine eidgenössische Universität oder doch wenigstens eidgenössische Hochschulinstitute schaffen zu können, war noch lebendig. Im Spätherbst 1889 berief daher das Eidgenössische Departement des Innern eine Kommission zur Prüfung der Vorlage ein. Die Kommission war zum Teil nach wissenschaftlichen, zum Teil nach politischen Erwägungen zusammengesetzt. Auf Grund ihrer Beratungen faßte sie folgende Beschlüsse[18]:

«I. Der Bund errichtet in Ausführung von Artikel 27 der BV folgende höhere Unterrichtsanstalten: eine rechts- und staatswissenschaftliche Schule (inkl. Handelsschule), ein hygienisches Institut, eine Tierarzneischule, eine Kunstschule.

II. Der Bund unterstützt diejenigen kantonalen Hochschulen (mit Ausschluß der Akademien), an deren Sitz keine der vorstehenden eidgenössischen Anstalten errichtet wird, durch Subventionen, welche per Jahr und per Hochschule den Betrag von 50000 Franken nicht übersteigen dürfen» und welche an eine Reihe von Bedingungen – darunter Bundesaufsicht – geknüpft wurden.

Diese Entschließungen, welche so recht geeignet waren, föderalistische Bedenken herauszufordern und den Zentralisten nicht Genüge taten, begruben im Grunde das Projekt, obwohl es noch bis 1891 Räte und Öffentlichkeit beschäftigte. Aus Raumgründen kann auf die weitere, oft sehr interessante Entwicklung – insbesonders die leidenschaftlich umstrittene Idee einer eidgenössischen Rechtsschule – nicht eingetreten werden.

Eine vom gegenwärtigen Standpunkt aus wesentlichere Auseinandersetzung mit der Denkschrift erfolgte mittlerweile in akademischen Zirkeln aller Hochschulen, vornehmlich im Rahmen des Zürcher Hochschulvereins, und der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft. Dabei traten die unterschiedlichen Auffassungen und Strömungen deutlich hervor.

Der Zürcher Hochschulverein sprach bereits am 21. Oktober 1888 dem Bunde den dringenden Wunsch aus, an die kantonalen Hochschulen angemessene Bundessubventionen auszurichten, «von der Ansicht ausgehend, daß der Bund nicht länger die Leistungen für das Hochschulwesen der ganzen Schweiz wenigen Cantonen zumuten und sich selbst jeder Beteiligung enthalten könne». Gleichzeitig wurde entschieden, dem Bundesrate vom Ergebnis der weiteren Verhandlungen Kenntnis zu geben und ein Memorial auch den Mitgliedern der Räte zuzusenden.

In diesem Zusammenhang griff nun Professor A. L. Kym das 1858 von Professor Kaspar Bluntschli einläßlich begründete Projekt der Errichtung einer schweizerischen Akademie der Wissenschaften wieder auf (erstmals wohl von J. J. Iselin 1758 als Nationalinstitut in Basel vorgeschlagen). Aber sein Plan stieß auf wenig Begeisterung, ja eher auf Zurückhaltung oder Ablehnung. Vor allem gegen den Titel einer Akademie und die Vorstellung, «einige Dutzend Unsterbliche» zu schaffen, scheinen sich die Widerstände verdichtet zu haben.

Dagegen gaben die Diskussionen Anlaß zu Vorschlägen, die erstmals Grundideen des jetzigen Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung präzis enthielten. Durch Umwandlung der Idee von Professor Kym wurde nämlich ein schweizerisches «Expertencollegium» vorgeschlagen, das seinen Aufgaben nach weitgehend mit dem heutigen Schweizerischen Nationalfonds, bzw. seinen Organen, verglichen werden kann.

Dieses Expertenkollegium sollte die Bedingungen aufstellen zur Prüfung der Bedürfnisse jeder einzelnen Hochschule und ihrer Institute wie auch eine Kontrolle über die eingetretene Verwendung. Aber es sollte nicht allein eine Behörde zur Erledigung der finanziellen Begehren sein.

«Gegenüber bloßen Geldbegehren, die samt den Überschüssen der Bundeseinnahmen nicht für alle Zeiten gesichert seien, solle damit eine bleibende nationale Schöpfung, ein zusammenfassendes Organ für alle wissenschaftlichen Bestrebungen des Vaterlandes, errichtet werden.

Analog der eidgenössischen Commission für Kunst soll auch für wissenschaftliche Fragen ein eidgenössisches Centralorgan gebildet werden, in

welchem nicht nur die Hochschulen, sondern auch das Polytechnikum, die wissenschaftlichen Gesellschaften und Vereine etc. ihre Vertreter haben, und zwei Sectionen, eine für die historisch-philosophische, eine für die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer bestehen sollen. Es wäre ein Expertencollegium, dessen Gutachten der Bundesrat einholt bei größeren wissenschaftlichen Unternehmungen und Publicationen, sowie auch hinsichtlich der Verteilung und Verwendung der Subventionen für einzelne Hochschulen, Institute und Sammlungen ... Es hätte ... in die Zukunft Impulse zu geben, um die Schweiz in wissenschaftlicher Beziehung als eine geschlossene Einheit erscheinen zu lassen; z. B. zu einheitlichem Studienplan aller Hochschulen und zu einer gemeinsamen Prüfung und eidgenössischem Diplom auch für Juristen.»[19]

So fruchtbare Gedanken diese Vorschläge enthielten, so deutlich mag das angeführte Zitat auch zeigen, wie unausgereift es in anderer Hinsicht war und daß der Grundsatz, die Autonomie der Hochschulen und wissenschaftlichen Gesellschaften zu achten, ungenügend entwickelt war. Es wurde dem Plan eines «Expertencollegiums» daher keine praktische Folge gegeben.

Blickt man auf die damalige Entwicklung zurück, so tritt die große Bedeutung der Grundgedanken und des Versuchs einer richtigen Lösung, der mächtig aufstrebenden wissenschaftlichen Forschung den gebührenden Platz zu sichern, hervor. Zugleich zeigen sich aber auch die außerordentlichen Schwierigkeiten der Verwirklichung der modernen Idee des Schweizerischen Nationalfonds. Der Kern des Planes des Basler Erziehungsdirektors ZUTT, den Artikel 27 BV auszuführen und die Hochschulen unmittelbar durch den Bund zu unterstützen, nahm viel zu wenig Bedacht auf den tiefverwurzelten Föderalismus. Er rief daher immer stärkere oppositionelle Stimmen hervor. Aber auch andere Hindernisse zeigten sich. Zunächst rächte sich das zu Anfang etwas überstürzte Verfahren. Dann zeigte sich die ungemeine Verschiedenheit der tatsächlichen Voraussetzungen und Begehren. Ungünstig war weiterhin, daß die Idee der Forschungsunterstützung nicht deutlich hervortrat, obwohl sie bewußt oder unbewußt für die meisten Befürworter im Mittelpunkt stand. Tatsächlich wurden aber stets Wünsche, die in das Gebiet der akademischen Pflichten der Universitäten (Erhöhung von Besoldungen, Errichtung neuer Gebäude oder Institute für Lehrzwecke usf.) gehören, miteinbezogen. Der unklare Status der neuen Universitäten Freiburg und Neuenburg – welche von den ältern

Hochschulen oft nur als Akademien gewertet wurden –; die relativ große Zahl deutscher Professoren und Studenten an den bestehenden Universitäten usf. erschwerten ebenso die Annahme des Planes wie die Furcht, daß bei einem zu erwartenden Referendum das Volk andere Unterstützungen (z. B. Seminarien, «Volkshochschulen» usf.) als dringlicher betrachte und daher die Vorlage verworfen würde[20]. Endlich mangelten damals ein starkes Nationalbewußtsein, wie dieses seither durch den Zweiten Weltkrieg geschaffen wurde; und – *last not least* – die kraftvolle Entwicklung der Universitäten, vor allem in der Westschweiz, und der großen wissenschaftlichen Gesellschaften aller Disziplinen in den letzten Jahrzehnten. Erst daraus konnte das Gleichgewicht hervorgehen, das sich einerseits stark genug hielt, dem Zentralismus oder der politischen Macht zu trotzen, andererseits den Föderalismus und die wissenschaftliche Wertschätzung von Geistes-, Sozial-, Natur-, medizinischen und Ingenieurwissenschaften unter dem wehenden gemeinsamen Banner der Forschung hochzuhalten. Darüber hinaus bedurfte es noch großer Persönlichkeiten, um das Vertrauen in das Werk zu sichern (die 1887/89 unter den Befürwortern fehlten).

Daher erscheint es nicht sonderbar, daß sechs Jahrzehnte die erste Vorstufe von der Verwirklichung trennen. Man mag im Gegenteil aus der Kenntnis historischer Voraussetzungen erstaunt und erfreut sein, wie gut und verhältnismäßig rasch der heutige Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung zustande kam.

Hauptliteratur

Die Bundessubvention an die cantonalen Hochschulen. Nach den Verhandlungen im Zürcher Hochschulverein. Zürich 1888.

CHARLES BORGEAUD, *Histoire de l'Université de Genève 1814–1900.* Genève 1900.

RICHARD FELLER, *Die Universität Bern 1834–1934.* Bern 1934.

ERNST GAGLIARDI und JEAN STROHL, *Die Universität Zürich 1833–1933.* Zürich 1938.

KARL GEISER, *Die Bestrebungen zur Gründung einer eidgenössischen Hochschule, 1758–1874.* Bern 1890.

Hochschulfrage. Referate von J. J. KUMMER und G. VOGT. Separatdruck aus der «Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit», XXX. Jahrgang, Zürich 1891.

Rathschlag betreffend den Anzug über Erwerbung der neu zu gründenden Eidgenössischen Hochschule. Basel 1863.

WILHELM VISCHER jun., *Eidgenössische Universität und Kantonalhochschulen.* Offener Brief an Herrn Ständerat KAPPELER, Präsident des schweizerischen Schulrates. Basel 1874.

RICHARD ZUTT, *Die Unterstützung der kantonalen Hochschulen durch den Bund. Denkschrift zu Handen des eidgenössischen Departements des Innern.* Schweighauser'sche Buchdruckerei, Basel 1888.

[1] Vgl. vor allem WILLIAM RAPPARD, *Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1848–1948* (Zürich 1948), S. 273 ff., sowie *Die Unterstützung der kantonalen Hochschulen durch den Bund, Denkschrift zuhanden des eidgenössischen Departements des Innern* (Basel 1888), worin S. 4 ff. in Anlehnung an einstige STAPFERsche Gedanken erklärt wird: «Der Gedanke einer höheren wissenschaftlichen Centralanstalt als Trägerin der schweizerischen Nationalität, ist unstreitig ein schöner und erhebender. Die Vereinigung sämtlicher schweizerischer Studierender an einem einzigen großen Herde der Wissenschaft, die Angehörigen der verschiedenen Nationalität und Konfessionen im täglichen, lebendigen Wechselverkehr, die Verbindung deutscher und romanischer Wissenschaft in einem Organismus, die erhöhte Bedeutung nach innen und außen, die vermehrte Leistungsfähigkeit und Möglichkeit, hervorragende, namentlich auch einheimische Gelehrte anzuziehen und zu fesseln, das Alles hat etwas ungemein Bestechendes und es ist erklärlich, daß ... die Besten unseres Volkes in der Errichtung einer schweizerischen Universität den wirklichen Hebel zur Erlangung größerer Einigung und zur Erzielung bedeutenderer wissenschaftlicher Leistungen erblickten ... Das Hauptbedenken liegt [aber] jedenfalls darin, daß bezweifelt werden muß, ob eine große wissenschaftliche Centralanstalt dem Zweck der Wissenschaft und dem Studium förderlicher sei als eine Reihe kleinerer, gut funktionirender kantonaler Anstalten. Es ist eine ständige Klage, daß an den größeren deutschen Universitäten die Studirenden nicht in die wünschenswerten näheren Beziehungen zu ihren Lehrern treten können, die wissenschaftlichen Institute nicht so zu benützen im Stande sind, wie es für ein gründliches Studium unumgänglich ist. Lehren und Lernen leidet unter der großen Frequenz und immer mehr empfindet man es als ein Bedürfnis, ja als eine Hanptaufgabe der Lehrtätigkeit, das Verhältniss zwischen Docent und Schüler zu einem innigeren zu gestalten, durch Errichtung und Erweiterung von Seminarien, Conversatorien, praktischen Übungskursen dem Lehrer Gelegenheit zu geben, in die Individualität der Schüler näher einzugehen ... Es ist eine längst anerkannte Tatsache, daß an kleinen und speziell an unseren schweizerischen Hochschulen fleißiger studirt und mehr gelernt wird als an den größeren deutschen Universitäten ...»

[2] F. FLEINER, *Schweizerisches Bundesstaatsrecht* (Tübingen 1923), S. 513. – Es ist wohl wichtig, sich zu vergegenwärtigen, daß im Zeitpunkt der Errichtung des Bundesstaates folgende oberste Bildungsanstalten bestanden: die 1460 gestiftete, 1813–18 reorganisierte Hochschule zu Basel; die 1833 bzw. 1834 gegründeten Universitäten von Zürich und Bern, außerdem die Akademien von Genf, Lausanne und Neuenburg (diese aber 1848–1866 aufgehoben), endlich eine theologische und juristische Lehranstalt unter Leitung der Jesuiten in Freiburg, sowie katholisch-theologische Institute in Luzern und Solothurn.

[3] Vgl. darüber RAPPARD, *l. c.* und die trefflichen Ausführungen bei A. HEUSLER, Zeitschrift für schweizerisches Recht, n. F. *10*, 311, samt den dort zitierten Gutachten.

[4] ZUTT, *Denkschrift*, S. 4 ff.

[5] Die Frage, auf welche verfassungsmäßige Grundlage die kulturellen Bundessubventionen in den Anfängen beruhten, ist kontrovers und bildet bis in die jüngste juristische Literatur oft einen Streitpunkt. Es ist unmöglich, an dieser Stelle auf dieses Problem einzugehen. Vgl. FLEINER, *Staatsrecht*, S. 665 f., G. GIACOMETTI, *Schweizerisches Bundesstaatsrecht*, S. 70 ff., und neuestens die schöne Arbeit von DIETRICH SCHINDLER jun., *Die Bundessubventionen als Rechtsproblem*, Aarau 1952.

[6] *Rathschlag betr. den Anzug über Erwerbung der neu zu gründenden Eidgenössischen Hochschule* (Basel 1863), worin es heißt (S. 55): «Für den Fall der Errichtung einer eidgenössischen Hochschule trete Basel-Stadt mit allem Nachdruck als Bewerber auf.» Vgl. auch WILHELM VISCHER-HEUSSLER in *Eidgenössische Universität und Kantonalhochschulen* (Basel 1874).

[7] *Rathschlag*, S. 44 ff.

[8] Vgl. EDUARD FUETER sen., *Die Schweiz seit 1848* (Zürich 1928), S. 57 ff., 216 f.

[9] Vor allem in Bern. R. FELLER, S. 372 ff. Fürsprecher BÜHLMANN empfahl 1891 den Bau des physiologischen Institutes mit den Worten: «Dieses Geschäft ist wieder einer der sauren Äpfel, deren uns in jüngster Zeit mit Rücksicht auf die Hochschule schon mehrere geboten wurden.»

[10] ZUTT, *Denkschrift*, S. 21 ff.

[11] ZUTT, *Denkschrift*, S. 25 ff.; FELLER, S. 372.

[12] ZUTT, *Denkschrift*, S. 27 ff.

[13] ZUTT, *Denkschrift*, S. 35 ff.; GAGLIARDI-STROHL, S. 754 ff.

[14] ZUTT, *Denkschrift*, S. 12.

[15] *l. c.*, S. 5 ff.

[16] *l. c.*, S. 10.

[17] *l. c.*, S. 13.

[18] Vgl. *Hochschulfrage.* Separatdruck aus der Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, XXX. Jahrgang, Zürich 1891.

[19] Vgl. *Die Bundessubventionen an die cantonalen Hochschulen.* Nach den Verhandlungen im Zürcher Hochschulverein. Zürich 1888.

[20] Vgl. KARL GEISER, *Die Bestrebungen zur Gründung einer eidgenössischen Hochschule, 1758–1874.* Bern 1890, und «Hochschulfrage», zit.